

Anlage 1

Aktuelle Entwicklung: Übernahme der Stellungnahmen der Feuerwehr (vorbeugender Brandschutz) im Rahmen der baurechtlichen Verfahren für die Große Kreisstadt Lörrach ab Mai 2016

Die Stadt Lörrach hat dem Landratsamt mitgeteilt, dass sie durch den Wechsel des Feuerwehrkommandanten derzeit über keinen Leiter der Gemeindefeuerwehr verfügt, der die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hat. Dies ist Voraussetzung, um die in der Verwaltungsvorschrift Brandschutzprüfung vorgeschriebenen Stellungnahmen der Feuerwehr im Rahmen von baurechtlichen Verfahren durchzuführen. In diesen Fällen sind nach der Verwaltungsvorschrift Brandschutzprüfung die Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes des Landkreises, d.h. der hauptamtliche Kreisbrandmeister oder, sofern vorhanden, die hauptamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister zuständig.

Die Kosten, die dem Landkreis dabei für den Aufwand des Kreisbrandmeisters entstehen, werden von der Stadt Lörrach übernommen, so dass der Personalmehraufwand refinanziert ist.

Empfehlung:

Hinsichtlich des Personalbedarfes für diese aktuell seit Mai 2016 hinzugekommene zusätzliche Aufgabe liegen IMAKA noch keine verwendbaren Fallzahlen oder Vergleichswerte mit anderen Landkreisen vor, so dass der Personalmehrbedarf noch nicht valide prognostiziert werden kann. In Anbetracht dessen, dass der Aufwand refinanziert wird und der Möglichkeit, dass weitere Große Kreisstädte für diese Aufgaben auf den Landkreis zurückgreifen müssen, empfiehlt IMAKA eine zusätzliche entsprechend qualifizierte VZÄ zur Unterstützung des Kreisbrandmeisters befristet einzustellen und bis Ende 2019 die Fallzahlen und Entwicklung zu evaluieren.

Ausführung zu den Rechtsgrundlagen Brandschutzprüfung:

Für die Prüfung der in der LBO festgelegten brandschutztechnischen Forderungen wurde in Bezug auf § 15 LBO eine „VwV Brandschutzprüfung“ eingeführt. Danach liegt die brandschutztechnische Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Bauverständigen (Baurechtsbehörde).

Sofern der Aufgabenbereich der Feuerwehr berührt ist, ist die Feuerwehr zu beteiligen. Ist für die brandschutztechnische Beurteilung ein besonderes Fachwissen erforderlich, ist zusätzlich zur Feuerwehr ein Brandschutzsachverständiger zu beteiligen.

Ist die **Feuerwehr** zu beteiligen, so wird diese vertreten:

- in Stadtkreisen durch den Leiter der Gemeindefeuerwehr,
- in den übrigen *Gemeinden durch den Leiter der Gemeindefeuerwehr, sofern dieser die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hat,*
- *in allen anderen Fällen durch den Kreisbrandmeister.*

Ist ein **Sachverständiger** hinzuzuziehen, so können dies Personen sein, welche

- als *Bauverständige eine Berufserfahrung von mind. acht Jahren* haben,
- *mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im vorbeugenden Brandschutz mit Einsatzdienst* haben oder
- *Kreisbrandmeister*, mit den Voraussetzungen nach dieser Vorschrift sowie
- Personen, die von einer Industrie- und Handelskammer in Baden-Württemberg als *Sachverständige für Brandschutz* bestellt sind.

Wird ein externer Brandschutzsachverständiger hinzugezogen, ist zusätzlich immer die Feuerwehr zu hören, da auch immer Beläge des Brandschutzes betroffen sind.

(Quelle: Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, VwV Brandschutzprüfung)